

5. Marine und Schifffahrt.

Vom 1. Februar d. Jz. ab wird die Funktion als Schiffsvermessungs-Behörde (Central-Blatt von 1873, Seite 36) dem Nebenzollamt I. zu Wischhafen abgenommen und dem Nebenzollamt I. zu Freiburg (Hauptamtsbezirks Stade) zugewiesen werden.

6. Heimathwesen.

In Sachen Lüneburg wider Altona hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen am 22. Dezember 1873 über den Umfang der Unterstützungspflicht, wie folgt, ausgesprochen:

Der in Lüneburg ortsangehörige, in Folge einer Krankheit in Altona hilfsbedürftig gewordene Friedrich R. hat am 19. Februar 1873 außer andern gegenwärtig nicht mehr in Streit bezangenen Unterstützungen von dem Ortsarmenverbande in Altona eine Bettstelle nebst Unterbett, Pfuhl, Decke, und zwei Kissen, einen Tisch und zwei Stühle erhalten. Die hannoversche Deputation für das Heimathwesen hat den Ortsarmenverband Lüneburg am 17. September 1873 zur Erstattung der für diese Anschaffungen von dem Ortsarmenverbande Altona liquidirten 20 Thlr. 24 Sgr. verurtheilt, weil die Wiederbeschaffung des während der Krankheit des Familienvaters veräußerten nothwendigsten Hausinventars unter die im §. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebene Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts falle. Verklagter, welcher gegen diese Entscheidung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, führt aus, daß die einzelnen Inventarstücke nicht absolut nothwendig gewesen seien und daß höchstens der Gebrauch derselben, nicht auch das Eigenthum hätte eingeräumt werden sollen, indem keine Garantie dafür gegeben sei, daß das auf Rechnung des Armenverbandes ersehte Inventar nicht sofort wieder veräußert werde.

Es war, wie gesehen, auf Abweisung des Klägers in der angebrachten Art zu erkennen.

Denn es kann nicht zugegeben werden, daß jedes einzelne der angeschafften Inventarstücke unentbehrlich war, jedenfalls war die eigenthümliche Ueberlassung nicht erforderlich, da nur ein durch überstandene Krankheit hervorgerufenes, momentanes Bedürfnis vorlag und die Möglichkeit der Wiederbeschaffung durch eigenes Arbeitsverdienst keineswegs ausgeschlossen war.

In Sachen des Ortsarmenverbandes Altona wider den Ortsarmenverband Schwerin, hat das Bundesamt im dem Erkenntnis vom 24. November 1873 angenommen, daß Ausländer bei einer nach dem 1. Juli 1871 eingetretenen Hilfsbedürftigkeit nach §. 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu beurtheilen seien, sollten sie auch in einem Bundesstaate, in welchem nach der bisherigen Gesetzgebung das Heimathrecht mit dem Inbegriff nicht verloren ging, am 30. Juni 1871 noch ein Heimathrecht bezeugen haben.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

Der erste Richter geht von der Annahme aus, daß dieasmus und Wilhelmine B.'schen Eheleute medlenburgische Unterthanen gewesen seien, diese Eigenschaft aber nach §. 7 Nr. 4 und §. 9 Nr. 1 der für beide Großherzogthümer publicirten Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend den

Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines medlenburgischen Unterthans, verloren hätten, da B. ohne Erlaubniß im Jahre 1854 die medlenburgischen Lande verlassen, und ohne dorthin wieder zurückzukehren, länger als zehn Jahre in London sich aufgehalten habe. Diese Annahme ist zutreffend und auch in der Berufung nicht angefochten. Es konstatiert aber auch nicht, daß B., und nach dessen im Jahre 1867 erfolgten Tode seine Wittve, nach Verlust ihrer medlenburgischen Staatsangehörigkeit irgend einem anderen zum Geltungsbereich des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen Staate angehörig geworden sind. Vielmehr hat die Wittve B. angegeben, daß sie vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1872 in London gelebt hat und demnach erst nach Altona übergesiedelt ist, wo sie im Mai 1873 der öffentlichen Armenpflege bedürftig geworden ist. Bei dieser Sachlage hat der erste Richter die Wittve B. mit Recht für eine Ausländerin im Sinne des §. 60 des cit. Reichsgesetzes angesehen.

Kläger hat auch gegen diese Annahme in seiner Berufungsschrift keinen Angriff gerichtet, seine Beschwerde vielmehr auf die Ausführung beschränkt, daß B. (solgewise auch seine Wittve) nach der bisher in Medlenburg-Schwerin in Geltung gewesenen Gesetzgebung das Heimathsrecht, das er unbeskränkt vor dem Jahre 1854 in der Stadt Schwerin besessen, nicht verloren habe, wenn er auch seiner Staatsangehörigkeit in diesem Lande durch mehr als zehnjährige Abwesenheit verlustig gegangen sei. Allein diese Beschwerde geht ebenso fehl, wie die Berufung auf die frühere Entscheidung des Bundesamts vom 16. April 1872 (Entsch. I. Seite 96). Denn im vorliegenden Falle ist das Unterhänigungsbedürfnis erst nach dem Inkrasttreten des Reichsgesetzes hervorgetreten, und es unterliegt daher keinem Bedenken, daß der Rechtskreis nach diesem Gesetze und zwar nach §. 60 desselben zu entscheiden ist, mithin auf eine Erörterung, welchen Einfluß nach dem vor dem 1. Juli 1873 in Medlenburg-Schwerin geltenden Rechte der Verlust des Inbigenats auf ein bestehendes Heimathsrecht hatte, hier nicht eingegangen werden kann. Das vom Kläger angezogene Präjudikat betraf einen Fall, in welchem die Hülfbedürftigkeit vor dem 1. Juli 1871 hervorgetreten und deshalb die Heimathsberechtigung nach der früheren Gesetzgebung des Großherzogthums Medlenburg-Strelitz zu beurtheilen war. Nach dem im Fragefalle zur Anwendung kommenden §. 60 des Reichsgesetzes ist es aber ohne weitere Ausführung klar, daß dem Kläger ein Anspruch an den Armenverband Schwerin auf Erstattung der der Wittve B. gewährten und noch zu gewährenden Unterstützungskosten nicht zustehen kann, da sich die Wittve B. bei dem Eintritt ihrer Hülfbedürftigkeit in Altona, also in Preußen befunden hat.

Siegnach mußte das erste Erkenntniß bestätigt werden.

7. P o s t - W e s e n .

Verkauf der neuen Portotaxe.

Aus den Kreisen des Publikums ist wiederholt der Wunsch hervorgetreten, daß die neu erschienene Portotaxe nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portosätze den Korrespondenten von den Postanstalten käuflich abgelassen werde.

Da es von Wichtigkeit ist, die Kenntniß der Taxe im Publikum zu verbreiten, um die Frankirung möglichst zu fördern, so sind die Postanstalten angewiesen worden, derartige schriftliche Anträge der Korrespondenten entgegen zu nehmen und an die vorgelegte Ober-Postdirektion einzureichen. Bei Aushändigung der Portotaxe werden außer den Druckkosten für die Portotaxe von 11½ Sgr. per Exemplar die